

Begründung zum Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60 / S. 380) - Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Zu § 3a – Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet im bremischen Ingenieurgesetz keine Anwendung, bis auf die in § 3a BremIngG genannten Regelungen. Die Neuregelungen der §§ 13-13e BremIngG verweisen an einigen Stellen auf die Regelungen der §§ 10,12 und 13 des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, welche bisher nicht zu den Ausnahmen gehörten. Diese werden hinzugefügt, damit die Regelung des § 3a BremIngG nicht im Widerspruch zu späteren Regelungen steht.

Zu § 12 – Aufgaben der Ingenieurkammer

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wurde die Struktur des § 13 a.F. verändert. Die Verweise auf die Liste der Bauvorlageberechtigten, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mussten in Absatz 1 Nr. 3 entsprechend angepasst werden.

Zu § 13 - Bauvorlageberechtigte

§ 13 enthält die Anforderungen an Bauvorlageberechtigte und entspricht damit vom Grundsatz her § 13 a.F. Dem Beschluss der 140. Bauministerkonferenz vom September 2022 zu TOP 8 folgend, wird zur Beendigung des von der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift an die Regelungssystematik der BremLBO-2024 angepasst. Infolgedessen entfallen die Absätze 1 bis 9 a.F. und stattdessen werden Regelungen der §§ 65a bis d der Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) inhaltsgleich mit den §§ 13 a bis d in das BremIngG übernommen.

Satz 1 entspricht Absatz 1 a.F. und legt unverändert den Grundsatz fest, wonach die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Liste der nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung Bauvorlageberechtigten führt. Mit dem genannten Verweis auf die Regelung in der BremLBO wird die notwendige Klammer zur Verknüpfung der materiellen Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung geschaffen, die in den §§ 13 a bis d näher konkretisiert werden.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen redaktionell angepasst Absatz 3 a.F. Nach **Satz 2** entscheidet der Eintragungsausschuss über die Eintragung und **Satz 3** stellt noch einmal klar, dass für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren die §§ 13a bis d entsprechend gelten.

Zu §§ 13 a bis d

Die nachfolgenden §§ 13a bis d werden anlog zu §§ 65a bis 65d MBO-2022 entsprechend des mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromisses neu eingefügt und strukturieren die Bauvorlageberechtigung mit Verknüpfung auf die Richtlinie 2005/36/ EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-BARL) systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen. Die einzelnen Regelungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind unmittelbar anzuwenden, weil bereits in der Musterregelung der MBO kein expliziter Anwendungsausschluss normiert ist. Ein Anwendungsausschluss hätte zur Folge, dass die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes analog im BremIngG unmittelbar hätten geregelt werden müssen und sich dadurch

die Lesbarkeit und weitere Anwendbarkeit der ohnehin bereits komplexen Regelungsmaterie unnötig erschwert worden wäre.

§ 13a – Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung

§ 13a setzt inhaltsgleich § 65a MBO-2022 in Landesrecht um.

Absatz 1:

In **Satz 1** werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geregelt. Nach **Nummer 1** ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien entsprechen muss. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Objekten, insbesondere Gebäuden nach **Nummer 2** weiter festgehalten.

Nummer 3 behält entsprechend § 13 Absatz 2 Nummer 1 a.F. die ergänzende Anforderung bei, dass die bauvorlageberechtigte Person eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort im Land Bremen haben muss.

Absatz 2:

Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig ist und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt. Das weitere Festhalten an der Anforderung, hinsichtlich der Berufserfahrung bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen, ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses.

Es war Hauptkritikpunkt der KOM, dass die 2-jährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine 1-jährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 ist von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte auswärtiger Hochschulabschlüsse mit den nationalen Anforderungen werden in der Regel von einer von der Bundesingenieurkammer noch zu bestimmenden zentralen Stelle durchgeführt. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen müsste sich für die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte an die zuständige zentrale Stelle wenden und eine Stellungnahme im jeweiligen Einzelfall abfordern, um damit die Grundlage für eine konkrete Entscheidung treffen zu können.

Absatz 3:

Der Absatz 3 stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben Absatz 1 und 2 gelten.

Nach **Satz 1** wird in **Nummer 1** zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 ein Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs

Ausbildungsnachweis und der Bezugnahme auf Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufs-
anerkennungsrichtlinie) kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem
Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von
Bauvorlagen genügen. Durch den nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG weit gefassten
Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regel-
mäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleich-
wertig“ anerkannt werden müssen sind ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Ingenieur-
kammer der Freien Hansestadt Bremen zu entscheiden.

In Satz 1 **Nummer 2** wird durch die Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie
2005/36/EG festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen
müssen.

Der Satz 1 **Nummer 3** verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von
mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.
Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt
ebenfalls der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen. Dies ist ebenfalls ein Teil der
Kompromisslösung.

In **Satz 2** werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass
nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementieren-
den Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren. Nach Satz 2 **Nummer 1** ist dann
lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insge-
samt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 **Nummer 2** muss ebenfalls der
Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 2 Satz 2
der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und nach Satz 2 **Nummer 3** dürfen keine wesentlichen
Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2
obliegt entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt
Bremen, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle. Die Nichtumsetzung von
Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG scheint ebenfalls Teil der Kompromisslö-
sung zu sein.

Absatz 4:

Absatz 4 folgt inhaltlich unverändert Absatz 2 Satz 2 a.F., wonach das Erfordernis der Eintra-
gung in die Liste entfällt, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund einer Regelung eines anderen
Landes bauvorlageberechtigt ist. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Aner-
kennung bei bereits erfolgter Listeneintragungen zum Ausdruck und liegt im Interesse aller
Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Absatz 5:

Nach Absatz 5 wird über den Verweis auf § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststel-
lungsgesetzes klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine
Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der
Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt
Bremen.

§ 13b – Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 13a Absatz 3

§ 13 b setzt inhaltsgleich § 65b MBO-2022 in Landesrecht um.

Absatz 1:

Der Absatz 1 bestimmt für die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlage-
berechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach
§ 13a Absatz 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, für das

die §§ 12 und 13 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist.

Absatz 2:

Durch den Absatz 2 wird Artikel 50 (Unterlagen und Formalitäten) der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der insoweit Absatz 1 ergänzt.

Im Wesentlichen wird in Absatz 2 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Absatz 3:

In Absatz 3 **Satz 1** wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält **Satz 2** mit den **Nummern 1 bis 5** und **Satz 3** konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nach **Satz 4** unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Bremischen Ingenieurgesetzes gelten nach **Satz 5** auch für diese Liste.

Absatz 4:

Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 10 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu bescheiden. In dem Bescheid wird des Weiteren festgestellt, durch welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen nach § 13c die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

§ 13c - Ausgleichsmaßnahmen

§ 13c setzt inhaltsgleich § 65c MBO-2022 in Landesrecht um.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die jeweilige Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen] im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11

Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Mit Absatz 1 wird Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festzulegen. Die Vorschrift stellt damit eine Verknüpfung zu der bereits vorhandenen Ermächtigungsgrundlage in § 20 Absatz 1 Nummer 9 hinsichtlich der Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen dar.

Seit dem 21.02.2023 liegt den Ländern eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme der KOM zum Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 (Falschumsetzung RL 2018/958/EU - Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) vor. Nach Auffassung der KOM ist für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und den Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich, was an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, weil § 20 Absatz 6 bereits für alle Satzungen nach § 20 Absatz 1 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorsieht.

Absatz 3:

Aufgrund von Absatz 3 **Satz 1** ist die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berechtigt länderübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Vereinbarungen stehen nach **Satz 2** unter dem Genehmigungsvorbehalt der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

§ 13d – Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Ausgleichsmaßnahmen

§ 13d setzt inhaltsgleich § 65d MBO-2022 in Landesrecht um.

Absatz 1:

Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich im Bundesland Bremen tätig werden, werden pro forma von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in ein zu führendes Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind.

Infolge der Rechtslage nach der EU RL 2005/36/EG und der Historie der Kompromissverhandlungen bedarf der Wortlaut der Regelung in § 13d Absatz 1 der Klarstellung, dass es sich nicht um eine konstitutive Eintragung handelt.

Absatz 2:

Nach Absatz 2 haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich im Land Bremen tätig werden wollen, dies nach **Satz 1** der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Soweit bereits die Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist nach **Satz 2** eine erneute Anzeige bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder untereinander. Des Weiteren wird in **Satz 3** mit den **Nummern 1 bis 5** konkret geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Nach **Satz 4** gelten die Vorschriften der §§ 12 und 13 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gelten entsprechend.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird mit **Satz 1** einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird jedoch im Weiteren mit **Satz 2** ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h. ihr steht es frei die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen hat dem Dienstleister nach **Satz 3** die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. **Satz 4** legt fest, dass in einem solchen Fall die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen dem Dienstleister anzubieten hat, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (dies entspricht Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG).

Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 13a Absatz 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4 f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des § 65 BremLBO i.V.m. den Regelungen in § 13 dieses Gesetzes verwiesen.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Absatz 5:

In Absatz 5 wird mit **Satz 1** bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten nach § 25 dieses Gesetzes verpflichtet sind. Sie sind diesbezüglich nach **Satz 2** wie Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu behandeln. **Satz 3** folgend, stellt die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristet Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Artikel 6a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 entspricht § 13a Absatz 5 und verweist auf die Statistikpflichten nach § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 13e - Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

§ 13e entspricht § 13a BremIng a.F. und enthält neu gefasst die Anerkennungsvoraussetzungen für Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner für Vorhaben nach § 61 Absatz 3 und § 66 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung.

Absatz 1 entspricht unverändert § 13a Absatz 1 a.F. und legt unverändert fest, dass die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner führt.

Absatz 2 entspricht modifiziert § 13a Absatz 2 a.F. und nennt die Voraussetzungen, nach denen auf Antrag in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner folgende Personen einzutragen sind:

Nach **Nummer 1** Personen, die die Voraussetzungen nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 und 3 hinsichtlich ihrer Formalqualifikation für den Listeneintrag erfüllen sowie

nach **Nummer 2** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung nachweisen. Die nachzuweisende Berufserfahrung wird korrespondierend zu § 13a Absatz 1 Nummer 2 von drei auf zwei Jahre herabgesetzt.

Nach **Nummer 3** im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben und

Satz 2 entspricht unverändert § 13a Absatz 2 Satz a.F., wonach Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes auch im Land Bremen gelten.

Absatz 3 regelt das Antragsverfahren für die Eintragung. Da die in § 13a Absatz 3 a.F. vorgenommenen Verweisungen wg. den neuen Bezügen zur EU-BARL für die Bauvorlageberechtigten in § 13a bis d nicht übernommen werden können, sind die Verfahrensregelungen der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nun direkt ablesbar aufzuführen:

Satz 1 entspricht § 13 Absatz 2 Satz 3 a.F. und fordert, dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Satz 2 entspricht § 13 Absatz 2 Satz 4 a.F. und regelt, dass die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen bestätigt und ihr gegebenenfalls mitteilt, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

Nach **Satz 3**, welcher § 13 Absatz 2 Satz 5 a.F. entspricht, kann das Verfahren elektronisch geführt werden.

Nach **Satz 4**, welcher § 13 Absatz 2 Satz 6 a.F. entspricht, können im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, später beglaubigte Kopien verlangt werden.

Satz 5 legt in Anlehnung an § 13 Absatz 2 Satz 7 a.F. fest, welche Angaben die Eingangsbestätigung enthalten muss:

Nach **Nummer 1** die in Satz 6 genannte Frist,

nach **Nummer 2** die verfügbaren Rechtsbehelfe,

nach **Nummer 3** die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und

nach **Nummer 4** im Fall der Nachforderung von Unterlagen und Bescheinigungen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 6 erst beginnt, wenn die Unterlagen und Bescheinigungen vollständig bei der einheitlichen Stelle oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen eingereicht sind; eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien im Sinne von Satz 4 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.

Satz 6 entspricht § 13 Absatz 2 Satz 8 a.F. und regelt, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden ist; die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern.

Satz 7 stellt entsprechend § 13 Absatz 2 Satz 9 a.F. klar, dass die Fristverlängerung und deren Ende ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen sind.

Satz 8 enthält entsprechend § 13 Absatz 2 Satz 10 a.F. die Genehmigungsfiktion, wonach der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 6 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

Nach **Satz 9** entscheidet der Eintragungsausschuss unverändert entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 1 a.F. über die Eintragung.

Satz 10 folgt § 13 Absatz 3 Satz 2 a.F. und enthält den Verweis, dass für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§7 bis 9 entsprechend gelten.

Absatz 4 übernimmt redaktionell angepasst die Regelung aus § 13a Absatz 4 a.F., wonach für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d Absatz 5 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen einzureichen ist.

Zu § 15 – Kammermitgliedschaft

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wurde die Struktur des § 13 a.F. verändert. Die Verweise auf die Liste der Bauvorlageberechtigten und die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mussten in Absatz 1 Nr. 4 entsprechend angepasst werden.

Zu § 23 – Datenverarbeitung

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wurde die Struktur des § 13 a.F. verändert. Die Verweise auf die zu führenden Listen mussten in Absatz 1, in Absatz 1 Nr. 7, in Absatz 3 und Absatz 6 entsprechend angepasst werden.

Zu § 25 – Berufspflichten

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wurde die Struktur des § 13 a.F. verändert. Der Verweis auf die Liste der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner musste in Absatz 3 entsprechend angepasst werden.

Zu § 26 – Verletzung der Berufspflichten

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wurde die Struktur des § 13 a.F. verändert. Die Verweise auf die zu führenden Listen mussten angepasst werden.

Zu Anlage 2 – Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

In der Anlage werden die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums geregelt, um klarzustellen, was die Tätigkeit eines Bauingenieurs umfasst, welche Inhalte studiert werden müssen und welchem Umfang das Studium hat. Dies ist notwendig, um Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, zu vergleichen.

Zu den Inhaltlichen Anforderungen des Studiums des Bauingenieurwesens gehört ein 3-jähriges Studium mit 180 ECTS-Punkten. Es müssen mindestens 135 ECTS-Punkten in Studienfächer erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können und davon 110 ECTS-Punkte in Studienfächer der aufgeführten Nr. 1-4. Folgende Studienfächer werden dem Bauwesen zugeordnet:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematischnaturwissenschaftlichen Bereich vermitteln,

2. Studienfächer, die allgemeinen fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln.